

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 30. Dezember 1977

201. Stück

- 678.** Verordnung: Verwendung von Geldbußen und Geldstrafen
- 679.** Verordnung: Festsetzung der Grundsätze für die Durchführung des Stichprobenverfahrens zur Trennung der Erfolgsrechnung nach Versichertengruppen gemäß § 444 Abs. 4 ASVG
- 680.** Verordnung: Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV)
- 681.** Verordnung: Änderung der Sammelwertberichtigungsverordnung 1972
- 682.** Verordnung: Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1978
- 683.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- 684.** Verordnung: Aufhebung der Verordnung BGBl. Nr. 528/1973 über die Aufstellung eines Durchschnittssatzes für die Ermittlung der abzichbaren Vorsteuerbeträge aus Reisekosten

678. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 9. Dezember 1977 betreffend die Verwendung von Geldbußen und Geldstrafen

Auf Grund des § 87 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, sowie des § 10 b Abs. 4 des Heeresdisziplinalgesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 wird verordnet:

§ 1. Geldbußen und Geldstrafen, die nach § 52 Abs. 1 Z. 2 und 3 BDG über Beamte im Bereiche des Bundesministeriums für Landesverteidigung verhängt werden, sind an die Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen zu überweisen.

§ 2. (1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 11. Juli 1972, BGBl. Nr. 302, betreffend die Verwendung von Geldbußen außer Kraft.

Rösch

679. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. Dezember 1977, mit der die Grundsätze für die Durchführung des Stichprobenverfahrens zur Trennung der Erfolgsrechnung nach Versichertengruppen gemäß § 444 Abs. 4 ASVG festgesetzt werden

Auf Grund des § 444 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955,

in der Fassung der 32. Novelle, BGBl. Nr. 704/1976, wird verordnet:

Artikel I

Für die Trennung der Erfolgsrechnung nach den Versichertengruppen „Arbeiter“, „Angestellte“ und „Sonstige“ haben die Gebiets- und Betriebskrankenkassen gemäß § 444 Abs. 4 ASVG zur Erfassung der einzelnen Aufwendungen ein Stichprobenverfahren nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

1. Die Stichprobenerhebung hat rund 40 000 Leistungsfälle zu umfassen. Für jede einzelne Leistungsart ist eine eigene Stichprobenerhebung (Teilstichprobenerhebung) vorzunehmen.

Der Umfang einer jeden Teilstichprobenerhebung hat jenem Anteil an Leistungsfällen zu entsprechen, der sich aus dem Anteil der Aufwendungen für die jeweilige einzelne Leistungsart im Verhältnis zum Gesamtleistungsaufwand ergibt.

An Stelle der Stichprobenerhebung (Teilstichprobenerhebung) ist auch eine Totalerhebung für einzelne oder für alle Leistungsarten zulässig.

2. Die Auswahl der rund 40 000 Leistungsfälle hat zufällig zu erfolgen, so daß für jeden Leistungsfall die gleiche Chance besteht, in die Stichprobe aufgenommen zu werden. Für eine solche zufällige Auswahl wird — un-

abhängig von der Lagerung des Stichprobenmaterials — je nach der Zahl der vorhandenen Leistungsfälle, jeder 5., 10., 20., usw. Leistungsfall einer der drei in Betracht kommenden Versichertengruppen zugeordnet.

Es ist besonders darauf zu achten, daß kein Leistungsfall von der Möglichkeit der Aufnahme in die Stichprobe ausgeschlossen wird.

3. Für jedes Quartal ist eine Stichprobe vorzunehmen, wobei für eine Stichprobe rund 10 000 Leistungsfälle heranzuziehen sind. Der Umfang der Teilstichproben richtet sich hiebei nach den vorläufigen Gebarungsergebnissen eines jeden Quartals.
4. Die Aufwendungen für eine Leistungsart sind in jenem Verhältnis auf die Versichertengruppen „Arbeiter“, „Angestellte“ und „Sonstige“ aufzuteilen, das sich auf Grund der Teilstichprobenerhebung ergeben hat.
5. Ein Leistungsfall, der infolge ungenügender Kennzeichnung nicht einer der drei Versichertengruppen zugeordnet werden kann, ist bei der Auswahl einer Stichprobe (Teilstichprobe) durch einen anderen Leistungsfall zu ersetzen.
6. Die Ergebnisse der Stichprobenerhebungen sind von den Versicherungsträgern dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger jährlich gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluß für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden.
7. Für die Teilstichprobenerhebungen der einzelnen Leistungsarten gelten noch folgende besondere Bestimmungen:
 - a) Trennung der Aufwendungen für ärztliche Hilfe.
 - aa) Die Teilstichprobenerhebung im Bereich der ärztlichen Hilfe ist nach den in den Z. 1 bis Z. 6. angegebenen Grundsätzen durchzuführen. Erhebungseinheit ist ein Behandlungsschein.
 - bb) Die bei einer fremden Verrechnungsstelle abgerechneten Behandlungsscheine (Fremdkassenfälle) sind in jenem Verhältnis auf die Versichertengruppen aufzuteilen, das die Kasse in ihrem eigenen Bereich für ihre Versicherten ermittelt hat.
 - cc) Die Aufwendungen für Weggebühren sind bei jedem Versicherungsträger in jenem Verhältnis auf die drei Versichertengruppen aufzuteilen, das sich auf Grund der Stichprobe errechnet.
 - b) Trennung der Aufwendungen für Heilmittel und Heilbehelfe.

Die Aufwendungen für Heilmittel und Heilbehelfe sind in jenem Verhältnis auf die Versichertengruppen aufzuteilen, das sich auf Grund der Teilstichprobenerhebung bzw. Totalerhebung der Zahl der Krankenscheine ergibt.

- c) Trennung der Aufwendungen für Zahnbehandlung.

Die Teilstichprobenerhebung im Bereich der Zahnbehandlung ist nach den in den Z. 1 bis Z. 6 angegebenen Grundsätzen durchzuführen.

Erhebungseinheit ist ein Behandlungsschein.
- d) Trennung der Aufwendungen für Zahnersatz.

Die Teilstichprobenerhebung im Bereich des Zahnersatzes ist nach den in den Z. 1 bis Z. 6 angegebenen Grundsätzen durchzuführen.

Erhebungseinheit ist ein Behandlungsschein.
- e) Trennung der Aufwendungen für Anstaltspflege.

Die Teilstichprobenerhebung im Bereich der Anstaltspflege ist nach den in den Z. 1 bis Z. 6 angegebenen Grundsätzen durchzuführen.

Erhebungseinheit ist der abgerechnete Krankenhausfall.
- f) Trennung der Aufwendungen für Hauskrankenpflege.

Die Aufwendungen für Hauskrankenpflege sind im Verhältnis der Aufwendungen für Anstaltspflege aufzuteilen.
- g) Trennung der Aufwendungen für Krankenunterstützung.

Die Teilstichprobenerhebung im Bereich der Krankenunterstützung ist nach den in den Z. 1 bis Z. 6 angegebenen Grundsätzen durchzuführen.

Erhebungseinheit ist ein Krankenstandsfall, der einen Anspruch auf Kranken-, Familien- oder Taggeld begründet.
- h) Trennung der Aufwendungen für Mutterschaftsleistungen.
 - aa) Arzt(Hebammen)hilfe

Die Aufwendungen für Arzt(Hebammen)hilfe sind im Verhältnis der Zahl der Geburten auf die Versichertengruppen aufzuteilen.
 - bb) Entbindungsheimpflege

Die Aufwendungen für Entbindungsheimpflege sind im Verhältnis der Zahl der Geburten auf die Versichertengruppen aufzuteilen.

- cc) Sonstige Sachleistungen
Die Aufwendungen für die sonstigen Sachleistungen sind im Verhältnis der Zahl der Geburten auf die Versicherungengruppen aufzuteilen.
- dd) Wochen-, Familien- oder Taggeld
Die Aufwendungen für Wochen-, Familien- oder Taggeld sind mit Hilfe einer Teilstichprobenerhebung auf die Versicherungengruppen aufzuteilen. Die Teilstichprobenerhebung ist nach den in den Z. 1 bis Z. 6 angegebenen Grundsätzen durchzuführen.
Erhebungseinheit ist der Entbindungsfall.
- ee) Entbindungsbeitrag
Die Aufwendungen für Entbindungsbeitrag sind im Verhältnis der Zahl der Geburten auf die Versichertenengruppen aufzuteilen.
- i) Trennung der Aufwendungen für Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit.
Die Teilstichprobenerhebung im Bereich der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit ist nach den in den Z. 1 bis Z. 6 angegebenen Grundsätzen durchzuführen.
Erhebungseinheit ist der Leistungsfall.
- k) Trennung der Aufwendungen für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchung.
Die Aufwendungen für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen sind in jedem Fall durch eine Totalerhebung zu erfassen.
- l) Trennung der Aufwendungen für Bestattungskostenbeitrag.
Die Teilstichprobenerhebung im Bereich des Bestattungskostenbeitrages ist nach den in den Z. 1 bis Z. 6 angegebenen Grundsätzen durchzuführen.
Erhebungseinheit ist ein Todesfall, der einen Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag begründet.
- m) Trennung der Aufwendungen für Fahrtspesen und Transportkosten.
Die Teilstichprobenerhebung im Bereich der Fahrtspesen und Transportkosten ist nach den in den Z. 1 bis Z. 6 angegebenen Grundsätzen durchzuführen.
Erhebungseinheit ist der Leistungsfall.
8. Für die Trennung der Sonstigen Aufwendungen (Zustellgebühren, Kontroll- und Verrechnungsaufwand, Allgemeiner Verwaltungsaufwand, Abschreibungen, Beitrag zum

Ausgleichsfonds, Sonstige und außerordentliche Aufwendungen, Wohnungsbeihilfen) gelten die Bestimmungen der Rechnungsvorschriften für die Träger der Sozialversicherung entsprechend.

9. Für die Trennung der Zuweisung an Rücklagen gelten die Bestimmungen der Rechnungsvorschriften für die Träger der Sozialversicherung entsprechend.
10. Für die Trennung der Erträge (Beiträge, Ausgleichsfonds, Verzugszinsen und Beitragszuschläge, Vermögenserträge, Ersätze für Leistungsaufwendungen, Sonstige und ao. Erträge, Wohnungsbeihilfen, Auflösung von Rücklagen) gelten die Bestimmungen der Rechnungsvorschriften für die Träger der Sozialversicherung entsprechend.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Weißenberg

680. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1977 betreffend allgemeine Regelungen des Bundesbedienstetenschutzes — Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV)

Auf Grund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl. Nr. 164/1977, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 106 der Verordnung vom 10. November 1951, BGBl. Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung) in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 32/1962, BGBl. Nr. 39/1974, BGBl. Nr. 117/1976 und BGBl. Nr. 696/1976 und der Kundmachung vom 9. Feber 1965, BGBl. Nr. 31, sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

1. die nach der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung der jeweils „zuständigen Behörde“ übertragenen Aufgaben die „zuständige Zentralstelle“, die dem „Dienstgeber“ oder dem „Betriebsinhaber“ übertragenen Aufgaben der „Leiter der Dienststelle“ auszuüben hat,
2. an die Stelle der Begriffe „Betrieb“ oder „Unternehmen“, soweit diese im Sinne von Organisationseinheit verwendet werden, der Begriff „Dienststelle“ tritt und
3. an die Stelle der Begriffe „Dienstnehmer“, „Arbeitszeit“ und „Arbeit“ die Begriffe

„Bedienstete(r)“, „Dienstzeit“ und „Dienst“ treten.

(2) Waschräume im Sinne des § 53 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung müssen nur dann vorhanden sein, wenn die Art der Dienstverrichtung eine Körperreinigung in der Dienststelle notwendig macht. Umkleieräume im Sinne des § 55 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung müssen nur dann vorhanden sein, wenn ein Wechsel der Bekleidung nicht auch in anderen geeigneten Räumen möglich ist.

(3) Für Dienstverrichtungen außerhalb des Sitzes der Dienststelle sind die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 2. Im Rahmen der Anwendung der Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung sind auch anzuwenden:

- a) Verordnung vom 15. Juni 1943, RMinBl. Seite 46, über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (§ 92 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung), soweit sie sich auf Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes bezieht;
- b) Verordnung vom 19. Jänner 1961, BGBl. Nr. 43, über Maschinen, die nur mit Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen (Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung) (§ 62 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung);
- c) Verordnung vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 19/1966, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für die Errichtung und Prüfung von Kränen, Winden und Flaschenzügen sowie für den Betrieb und die Wartung von Kränen (§ 93 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung);
- d) Verordnung vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 81, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Schleifkörper (§ 83 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung);
- e) Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör (§ 44 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung);
- f) Verordnung vom 20. Feber 1976, BGBl. Nr. 117, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte (§ 87 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung).

§ 3. An geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle sind folgende Vorschriften aufzulegen:

- a) das Bundesbediensteten-Schutzgesetz,
- b) jene Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, die nach § 4 des Bundesbedienste-

ten-Schutzgesetzes sinngemäß Anwendung finden,

- c) jene Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, die gemäß § 1 sinngemäße Anwendung finden,
- d) die in § 2 genannten Vorschriften, soweit sie für die Dienststelle jeweils in Betracht kommen.

§ 4. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden:

1. auf jene Teile von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, Hochschulen und Universitäten, die zur Unterrichtserteilung bzw. zum Aufenthalt der Benutzer bestimmt sind;
2. auf jene Teile von Museen, Bibliotheken und wissenschaftlichen Anstalten, die unmittelbar der Zweckbestimmung der jeweiligen Einrichtung dienen und die überwiegend von dienststellenfremden Personen benützt werden;
3. auf jene Teile von Kasernen und sonstigen militärischen Baulichkeiten und Anlagen, die für die Unterbringung, den Aufenthalt oder die Dienstleistung von Präsenzdienstleistenden bestimmt sind;
4. auf jene Teile von Justizanstalten, die der Unterbringung, dem Aufenthalt oder der Beschäftigung von Anstaltsinsassen dienen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden, als ihre Anwendung

1. das aus der absoluten Betriebspflicht öffentlicher Organe abzuleitende Erfordernis einer jederzeitigen unbehinderten Tätigkeit derselben verhindern würde;
2. die Pflicht bestimmter Organwalter zu aktivem Eingreifen in Gefahrensituationen beeinträchtigen könnte;
3. die Sicherheit des Amtsgebäudes, insbesondere eines solchen, in welchem oberste Staatsorgane oder parlamentarische Körperschaften ihren Sitz haben, nicht gewährleistet erscheinen ließe;
4. mit der Verpflichtung staatlicher Organwalter zum Tragen von Uniformen in Widerspruch stünde.

§ 5. Bei Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen sowie bei Alarm und Einsatzübungen, können von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Anordnungen insoweit getroffen werden, als dies das weitergehende öffentliche Interesse erfordert. Bei solchen Anordnungen ist auf den

Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten weitestgehend Bedacht zu nehmen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Kreisky	Androsch	Pahr	Moser
Staribacher	Lanc	Broda	Rösch
Haiden	Weißenberg	Sinowatz	Lausecker
	Firnberg		

681. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1977, mit der die Sammelwertberichtigungsverordnung 1972 geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1955, wird verordnet:

Die Sammelwertberichtigungsverordnung 1972, BGBl. Nr. 197, wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 1. Die Kreditunternehmungen haben in den Bilanzen auf die nicht einzeln wertberichtigten Forderungen — ausgenommen Forderungen gegen den Bund, gegen Länder oder gegen Gemeinden und von diesen verbürgte oder gewährleistete Forderungen sowie Forderungen gegen in- und ausländische Kreditunternehmungen — Sammelwertberichtigungen in folgender Höhe vorzunehmen:

1. Die Kreditunternehmungen mit der Rechtsform einer Einzelfirma, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, die Teilzahlungskreditunternehmungen, die Geldausgleichsstellen der Kreditgenossenschaften, die Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft als zentrale Geldausgleichsstelle der Sparkassen, die Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftung, die Bürgschaftsgenossenschaften oder sonstige Kreditunternehmungen, deren Geschäftsgegenstand ausschließlich die Übernahme von Bürgschaften (mit oder ohne Gewährung von nicht rückzahlbaren Zinszuschüssen) und die Durchführung von Zuschußaktionen des Bundes umfaßt:

- | | |
|---|------|
| a) für Wechsel, einschließlich bankgirtierter Wechsel und für Eventualforderungen aus Indossamentverbindlichkeiten | 1,5% |
| b) für Hypothekendarlehen | 0,5% |
| c) für alle übrigen Forderungen, einschließlich der Forderungen aus hypothekarisch sichergestellten Krediten, eigener Wechselziehungen und der Eventualforderungen aus Bürgschaftsverbindlichkeiten, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen | 3,0% |

2. Alle übrigen Kreditunternehmungen:

- | | |
|---|------|
| a) für Wechsel, einschließlich bankgirtierter Wechsel und für Eventualforderungen aus Indossamentverbindlichkeiten | 1,0% |
| b) für Hypothekendarlehen | 0,5% |
| c) für alle übrigen Forderungen, einschließlich der Forderungen aus hypothekarisch sichergestellten Krediten, eigener Wechselziehungen und der Eventualforderungen aus Bürgschaftsverbindlichkeiten, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen | 2,0% |

§ 2. Die Kreditunternehmungen haben in den Bilanzen auf die nicht einzeln wertberichtigten Forderungen gegen Gemeinden oder auf die von diesen verbürgten oder gewährleisteten Forderungen Sammelwertberichtigungen in Höhe von 0,5% vorzunehmen.“

Androsch

682. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 15. Dezember 1977 über die Verbindlichkeitsklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung vom 8. November 1977, BGBl. Nr. 560, für das Kalenderjahr 1978 mit 1,069 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch im Bereiche des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1978 verbindlich.

Artikel II

Die Verordnung vom 30. November 1976, BGBl. Nr. 676, wird aufgehoben.

Weißenberg

683. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. Dezember 1977, mit der die Verordnung über die Festsetzung eines Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geändert wird

Auf Grund des § 60 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 285/1971 wird

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Jänner 1976, BGBl. Nr. 63, über die Festsetzung eines Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1977, BGBl. Nr. 380, wird wie folgt geändert:

1. In der lit. e der Vorbemerkungen sind im ersten Absatz jeweils vor dem Ausdruck „PS“ der Ausdruck „kW oder“ und im dritten Absatz vor dem Ausdruck „PS-Zahlen“ der Ausdruck „kW- oder“ einzufügen.

2. In den Prämiensätzen hat die Tarifposition 1. a) der Tarifgruppe II wie folgt zu lauten:

„Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit

bis 23 kW (30 PS)	1 822,—	1 986,—	2 460,—	2 681,—
über 23 kW (30 PS) bis 37 kW (50 PS)	2 316,—	2 526,—	3 126,—	3 408,—
über 37 kW (50 PS)	3 038,—	3 311,—	4 101,—	4 471,—“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Bei nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Versicherungsverträgen ist für Fahrzeuge, für die im Typenschein (Bescheid über die Einzelgenehmigung) die Leistung in PS be-

„Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen (einschließlich Taxifahrzeuge und Mietwagen)

Prämie S

bis 12 kW (16 PS)	1 451,—
über 12 kW (16 PS) bis 15 kW (20 PS) .	1 827,—
über 15 kW (20 PS) bis 26 kW (34 PS) .	2 479,—
über 26 kW (34 PS) bis 37 kW (50 PS) .	3 434,—
über 37 kW (50 PS) bis 52 kW (70 PS) .	4 221,—
über 52 kW (70 PS) bis 67 kW (90 PS) .	5 276,—
über 67 kW (90 PS) bis 89 kW (120 PS)	5 672,—
über 89 kW (120 PS)	6 912,—“

3. In den Prämiensätzen hat die Tarifposition C. 1. b) der Tarifgruppe IV wie folgt zu lauten:

von mehr als 25 km/h

Prämie S

a)	b)	c)	d)
1 822,—	1 986,—	2 460,—	2 681,—
2 316,—	2 526,—	3 126,—	3 408,—
3 038,—	3 311,—	4 101,—	4 471,—“

messen ist, im Versicherungsschein die Leistung in kW-Zahlen anzugeben.

(3) Bei der Einstufung von Fahrzeugen, für die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Typenschein (Bescheid über die Einzelgenehmigung) die Leistung sowohl in kW als auch in PS bemessen wird, ist die Bemessung in kW maßgebend.

Androsch

684. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 20. Dezember 1977, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. Oktober 1973, BGBl. Nr. 528, über die Aufstellung eines Durchschnittssatzes für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge aus Reisekosten aufgehoben wird

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. Oktober 1973, BGBl. Nr. 528, ist auf Vorsteuerbeträge für Kosten im Zusammenhang mit Geschäfts- oder Dienstreisen, die nach dem 31. Dezember 1977 ausgeführt werden, nicht mehr anzuwenden.

Androsch